



MERKBLATT „ALLGEMEINE HINWEISE ZUM GUTACHTERVERFAHREN“

- Die Gutachterstelle hat sich zur Aufgabe gesetzt, durch eine Begutachtung zu klären, ob eine fehlerhafte ärztliche Behandlung zu einem Gesundheitsschaden geführt hat. Die Klärung erfolgt auf Grundlage der Verfahrensordnung der Gutachterstelle. Verfahrensbeteiligte sind der Patient bzw. die Patientin (Antragsteller/in), der beschuldigte Arzt bzw. die beschuldigte Ärztin oder das Krankenhaus (Antragsgegner/in) und die zuständige(n) Berufshaftpflichtversicherung(en). Das Verfahren kann nur durchgeführt werden, wenn alle Beteiligten zustimmen. Die Gutachterstelle holt die entsprechenden Zustimmungen ein. In diesem Zusammenhang kann es zu Verzögerungen kommen, insbesondere, wenn mehrere Antragsgegner benannt werden.
- Das Gutachterverfahren ist für Antragsteller/-in und Antragsgegner/in kostenfrei. Eigene Kosten oder Auslagen der Verfahrensbeteiligten kann die Gutachterstelle nicht tragen, dazu gehören beispielsweise: Kosten von Vertreter/innen (zum Beispiel Rechtsanwalt), Portokosten, Kopierkosten, Fahrtkosten usw.
- Es werden ausschließlich Behandlungen überprüft, für die in Bayern ansässige Ärzte / Ärztinnen oder ein bayerisches Krankenhaus verantwortlich sind.
- Die Gutachterstelle überprüft die ärztliche Behandlung auf einen eventuell vorliegenden Behandlungsfehler. Sie überprüft nicht
 - anderweitig erstellte Gutachten
 - Arztrechnungen auf ihre Richtigkeit
 - ärztliche Behandlungen, mit denen bereits die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht befasst ist oder war
 - Behandlungen durch einen Zahnarzt/Zahnärztin, Heilpraktiker/in oder selbständige / freiberufliche Hebammen, Physiotherapeut/innen, Psycholog/innen sowie nicht-ärztliche Psychotherapeut/innen

Der Gutachterstelle ist auf Grundlage der Verfahrensordnung nicht möglich,

- Gutachter für Privatgutachten beziehungsweise Rechtsanwälte zu benennen
- die Höhe etwaiger Ansprüche/Entschädigungen (Schadensersatz oder Schmerzensgeld) festzulegen



Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der Bayerischen Landesärztekammer

- Das Verfahren erfolgt schriftlich. Die Begutachtung erfolgt auf Grundlage der ärztlichen Dokumentation. Es findet keine mündliche Verhandlung statt und es können keine Zeug/innen einvernommen werden.
- Die Gutachterstelle informiert Sie von sich aus zu bestimmten Zeitpunkten des Verfahrens.
 1. Die Gutachterstelle informiert Sie, wenn die Zustimmungen aller Verfahrensbeteiligten vorliegen.
 2. Die Gutachterstelle holt in der Regel ein auswärtiges Sachverständigengutachten ein. Sie schickt Ihnen den Gutachtenauftrag zu, bevor dieser an den externen Gutachter/in versendet wird. Wenn inhaltliche oder formale Unrichtigkeiten vorliegen, bitten wir Sie, uns diese innerhalb von drei Wochen schriftlich mitzuteilen.
 3. Bevor die Gutachterstelle ihre abschließende Stellungnahme verfasst, erhalten Sie das vom/von der externen Gutachter/in erstellte Gutachten. Falls Sie mit dem Gutachten nicht einverstanden sind, können Sie uns Ihre Gründe mitteilen. Sie haben hierzu vier Wochen Zeit.

Falls die in unserem beiliegenden Diagramm „VERFAHRENSABLAUF“ dargestellten Bearbeitungszeiten überschritten sind, stehen wir Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

- Zum Schluss des Verfahrens erhalten Sie die abschließende Stellungnahme (das „Votum“) der Gutachterstelle:
 - Das Votum wird von einem Arzt/Ärztin zusammen mit einem/einer Juristen/in verfasst.
 - Im Votum wird festgestellt, ob ein ärztlicher Behandlungsfehler vorliegt und ob ggf. ein Gesundheitsschaden hierdurch verursacht wurde. Zur Höhe von Schmerzensgeld oder Schadensersatz wird nicht Stellung genommen.
 - Mit dem Votum ist das Gutachterverfahren abgeschlossen. Die Stellungnahme ist grundsätzlich endgültig.
 - Ein „Widerspruch“ gegen ein Votum ist nicht möglich. Der Rechtsweg bleibt unberührt. Sie haben also immer noch die Möglichkeit, vor Gericht zu gehen, falls Sie mit dem Votum nicht einverstanden sind.

Hinweise zum ärztlichen Standesrecht

Neben oder anstatt eines Antrages bei der Gutachterstelle können Patient/innen bei dem örtlich zuständigen Ärztlichen Kreisverband ein sog. Vermittlungsverfahren (Art. 37 HKaG) beantragen. Wie auch das Gutachterverfahren ist die Teilnahme an diesem Verfahren freiwillig. Ein derartiges Vermittlungsverfahren ist bei jeglicher Art von Streitigkeiten möglich.



Wenn ein/e Arzt/Ärztin sich „unärztlich“ verhalten hat, weil z.B. die medizinische Behandlung nicht unter Achtung der Persönlichkeit, des Willens und der Rechte des/der Patienten/in erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, sich schriftlich an den örtlich zuständigen Ärztlichen Bezirksverband oder aber an die Bayerische Landesärztekammer zu wenden. Der Ärztliche Bezirksverband kann, wenn sich diese Verstöße gegen das ärztliche Standesrecht nachweisen lassen, eine Sanktion gegen den Arzt / die Ärztin verhängen.

Falls Sie entsprechende Schritte einleiten möchten, wenden Sie sich bitte an die Bayerische Landesärztekammer - Referat Berufsordnung -, Mühlbauerstr. 16, 81677 München. Sofern Sie bereits ein Gutachterverfahren eingeleitet haben oder einleiten werden, teilen Sie dies bitte der Bayerischen Landesärztekammer in diesem Zusammenhang mit.

Hinweise zur Schweigepflichtsentbindungserklärung

Die Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen benötigt für die beantragte Begutachtung ihre Behandlungsunterlagen. Sie bilden die Grundlage für unsere Begutachtung. Um diese anfordern zu können, ist es notwendig, dass die Arzt/innen, die Sie im Zusammenhang mit der beanstandeten Behandlung behandelt haben, bzw. sonstige Einrichtungen, die für die Begutachtung wichtige Unterlagen aufbewahren, gegenüber der Gutachterstelle von der „ärztlichen“ Schweigepflicht entbunden werden.

Dem Antrag auf Einleitung eines Gutachtenverfahrens liegt eine solche für Sie vorformulierte Schweigepflichtsentbindungserklärung bei. Dies soll Sie davon entlasten, selbst eine Schweigepflichtentbindungserklärung formulieren zu müssen. Aufgrund dieser Schweigepflichtsentbindungserklärung werden alle Krankenhäuser, das Pflegepersonal und alle Arzt/innen, die Sie im Zusammenhang mit Ihrer Erkrankung untersucht oder behandelt haben bzw. noch behandeln, von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden.

Wenn Sie dies für erforderlich halten, haben Sie grundsätzlich auch die Möglichkeit, der Gutachterstelle eine selbst verfasste Schweigepflichtsentbindungserklärung zukommen zu lassen, in der Sie die Namen derjenigen Ärzte/Ärztinnen oder Einrichtungen einzeln auflisten, die Sie von der Schweigepflicht entbinden wollen. Der Nachteil ist, dass wir Sie gegebenenfalls nochmals um weitere Schweigepflichtentbindungserklärungen bitten müssen, wenn wir erkennen, dass wir weitere Unterlagen von Arzt/innen benötigen, die Sie noch nicht von der Schweigepflicht entbunden haben. Dies bedeutet zusätzlichen Verwaltungsaufwand und auch eine Verzögerung des Verfahrens.

Nach unserer Verfahrensordnung ist die Gutachterstelle verpflichtet, den Sachverhalt, soweit es ihr möglich ist, aufzuklären. Wir können aber nur dann eine objektive und neutrale Begutachtung vornehmen, wenn wir alle Behandlungsunterlagen und Dokumente erhalten, die für die Beurteilung des Falles von Bedeutung sind. Können wir nicht alle Unterlagen anfordern, weil uns zum Beispiel eine Schweigepflichtsentbindungserklärung nicht erteilt wird, kann dies zur Beendigung des Verfahrens führen. Die Schweigepflichtsentbindungserklärung kann von Ihnen auch jederzeit widerrufen werden. Gegebenenfalls führt dies jedoch aus den gleichen Gründen ebenfalls zur Beendigung des Verfahrens.